

Satzung der TSG Rohrbach e.V.

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Farben, und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein hat den Namen "Turn- und Sportgemeinde Rohrbach 1889 e.V. Heidelberg-Rohrbach", wird in der Kurzbezeichnung "TSG Rohrbach" genannt, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Heidelberg. Die Farben des Vereins sind blau-weiß mit dem Rohrbacher Wappen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Haftung des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb.
 - Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen.
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften sowie deren Einsatz.
 - Einrichtung und Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder vom Krippen- bis ins schulpflichtige Alter, soweit es die räumlichen und finanziellen Möglichkeiten erlauben.
 - die planmäßige Ausübung und Förderung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Elternseminare, Ausflüge und Freizeiten.
 - spezielle Angebote für Ältere über den Sport hinaus im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung, z.B. mittels Durchführung von bzw. Teilnahme an Aktivitäten mit geselligem Hintergrund, Kulturveranstaltungen, Ausflügen und Reisen.
 - die Berücksichtigung demografischer Veränderungen durch Schaffung von Bewegungs- und Erlebnisräumen, die den Bedürfnissen älterer Menschen in zeitgemäßer Weise entsprechen.
 - Bewegungsbezogene Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendpflege (z.B. Kindertagesstätten), der Bildung und Erziehung (z.B. Schulen), der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge (z.B. Krankenkassen, Kliniken), der Integrationshilfe (z.B. Ausländerrat/Migrationsrat) und der Altenarbeit (z.B. Seniorenzentren, Akademie für Ältere).
 - Mitarbeit in kommunalen, regionalen und bundesweiten Vereinigungen bzw. Netzwerken, deren Inhalt die Förderung von Zielen beinhaltet, die dem Vereinszweck entsprechen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbund Nord e.V.
7. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
8. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
9. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Der Verein haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

§ 3 Gliederung in Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung bzw. kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbständige Abteilung gegründet werden. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel müssen vom Vorstand bewilligt werden. Alle die Abteilung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen vor Ende jeden Jahres un- aufgefordert nachzuweisen.
2. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Auf jährlich einmal stattfindenden Abteilungsversammlungen werden

- ein Abteilungsleiter
- ein Sportwart (stv. Abt.leiter)
- ein Abteilungsjugendleiter

in den Hauptausschuss bzw. den Beirat des Vereins

und

- die Abteilungs-Vertreter

für die Mitgliedervertreterversammlung des Vereins gewählt.

Die Amtsdauer aller o.g. gewählter Personen erstreckt sich bis zur nächsten Abteilungsversammlung.

4. Für die Abteilungsversammlungen, deren Einberufung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Ordnungen, soweit nicht etwas anderes festgelegt ist. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die der betreffenden Abteilung angehören und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Mitglieder aus der betreffenden Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Verein soll mit seinen Abteilungen nach Möglichkeit Mitglied bei den jeweiligen zuständigen Fachverbänden sein. Die Satzungen des Badischen Sportbund Nord und der Fachverbände werden anerkannt. Über die Bildung einer neuen Abteilung, die mindestens 15 Mitglieder umfassen muss, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit. Auf Antrag einer Abteilung kann der Vorstand die Erhebung von Abteilungsbeiträgen zulassen.
6. Der Hauptausschuss ist berechtigt insbesondere, bei Verstößen eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung gegen die Satzung, bei Rücktritt eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung, wenn eine Abteilung nicht mehr finanziert werden kann, kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder bis zur nächsten Abteilungsversammlung, einzusetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Satzung anerkennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erklärt und gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung den Hauptausschuss anrufen, der mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft eines neu aufgenommenen Mitglieds wird mit der Entscheidung des Vorstandes bzw. Hauptausschusses wirksam.

2. Der Verein kann haben:
 - a) Jungmitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Vollmitglieder
 - d) Fördermitglieder
 - e) Treumitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
 - g) Kurzzeitmitglieder
 - h) Korporative Mitglieder

3. a) Jungmitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Vollmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Jung-, Jugend-, bzw. Vollmitglied gehört immer mindestens einer Abteilung an. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung kann sowohl durch aktive Teilnahme am Geschehen der Abteilung wie auch durch reine Willensbekundung vollzogen werden.

d) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv am Geschehen einer Abteilung teilnehmen und mit einer Mitgliedschaft lediglich ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck bringen möchten. Fördermitglieder gehören keiner Abteilung an. Satzungsgemäße Rechte und Pflichten leiten sich aus einer Fördermitgliedschaft also nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind.

e) Treuemitglieder sind Mitglieder, die für langjährige Mitgliedschaft mit der Ernennung zum Treuemitglied ausgezeichnet werden. Die Treuemitgliedschaft ist ein Ehrentitel; besondere Rechte und Pflichten sind laut Satzung mit dieser Ehrung nicht verbunden; Treuemitglieder sind bezüglich ihrer satzungsgemäßen Rechte und Pflichten Voll- bzw. Fördermitgliedern gleichgestellt.

f) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für besondere Verdienste um den Verein mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel; besondere Rechte und Pflichten sind mit dieser Ehrung nur insoweit verbunden, wie es diese Satzung vorsieht. Ansonsten sind Ehrenmitglieder Voll- bzw. Fördermitgliedern gleichgestellt.

g) Kurzzeitmitglieder sind natürliche Personen, die bereits bei Beginn ihrer Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen, dass sie zu einem vorher festgelegten Termin wieder aus dem Verein austreten. Da die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft von vornherein befristet ist, kommt § 5 Nr. 2 dieser Satzung nicht zur Anwendung. Die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft wird mittels gesonderter Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand geregelt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die Vereinbarung einer Verlängerungsklausel zulässig. Kurzzeitmitglieder gehören keiner Abteilung an und erklären mit der Aufnahme in den Verein, an welchen Veranstaltungen des Vereins sie teilnehmen möchten. Im Gegensatz zu den unter Ziffer a) - c) genannten Mitgliedern, die im Sinne des § 6 Nr. 1 an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen dürfen, sind Kurzzeitmitglieder nur berechtigt, an den vorher vereinbarten Veranstaltungen teilzunehmen. Ansonsten leiten sich satzungsgemäße Rechte und Pflichten aus einer Kurzzeitmitgliedschaft also nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind.

h) Korporatives Mitglied ist eine juristische Person oder Vereinigung von mehreren natürlichen Personen, die sich insgesamt als Gruppe dem Verein als Mitglied anschließt. Da die Gruppe als Ganzes Mitglied im Verein ist, ist ein Wechsel von Personen innerhalb der Gruppe für die Mitgliedschaft ohne Belang. Die Gruppe benennt dem Verein jeweils eine zuständige Kontaktperson, die für die Erfüllung der Rechte und Pflichten

des korporativen Mitgliedes verantwortlich ist. Da ein korporatives Mitglied keiner Abteilung angehört, leiten sich satzungsgemäße Rechte und Pflichten aus einer korporativen Mitgliedschaft also nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen)
 - Austritt
 - Ausschluss
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins auf den Schluss des Geschäftsjahres (31.12) erfolgen und bis spätestens 30.11. eingegangen sein. Für den Eingang der Kündigung beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Für die Mitglieder bestimmter Abteilungen (z.B. Krippe, Kindergarten, Kindersportschule) kann der Vorstand abweichende Austrittstermine festlegen (z.B. 31.07. eines Jahres), wenn es die besonderen Umstände (z.B. Bindung an Schuljahr statt kalenderjährlichem Rhythmus) erfordern. Ein entsprechender Beschluss hat einstimmig zu erfolgen, muss für alle Mitglieder der betreffenden Abteilung einheitlich gelten und ist nur wirksam, wenn er den Mitgliedern der betreffenden Abteilung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags, Gebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen die Absicht zum Ausschluss und dessen Gründe mitzuteilen (Einleitung des Ausschlussverfahrens). Das Mitglied hat Gelegenheit, sich hierzu innerhalb der gesetzten Frist mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch normalen Brief zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Hauptausschuss zulässig; sie muss schriftlich und binnen 2 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Wird keine Berufung eingelegt, wird der Ausschluss zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung wirksam. Anhörungs- und Ausschlussmitteilung gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden sind. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
5. Unabhängig von der Einleitung eines Ausschlussverfahrens sind Abteilungsleiter jederzeit berechtigt, ein Mitglied ihrer Abteilung bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten von der Teilnahme am Geschehen ihrer Abteilung auszuschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und dem Vorstand zeitgleich zur Kenntnis zu bringen,

der dann innerhalb von vier Wochen nach Erlangung der Kenntnis zu entscheiden hat, ob gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet oder die Verfügung des Abteilungsleiters aufgehoben wird.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Den Anordnungen des Vorstandes und der durch ihn beauftragten Personen ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten; dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in der Abteilung tätigen Amtsträger, Übungsleiter und Trainer.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere: a) Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse. b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.). c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe und Fälligkeit von abteilungsspezifischen Umlagen werden von den Abteilungsversammlungen festgesetzt. Durch den Vorstand können auch sonstige Dienstleistungen, z. B. Arbeitseinsätze, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Gebühren, Beiträge und Umlagen sind eine Bringschuld. Abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen werden durch die Abteilungsversammlungen beschlossen. Eine abteilungsspezifische Umlage kann bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden. Die Abteilung ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Abteilung notwendig ist. Die Abteilungsversammlung darf maximal einmal pro Kalenderjahr eine Umlage beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliedervertreter-Versammlung
 - Vorstand
 - Hauptausschuss
 - Beirat

2. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Organmitglied durch Tod, Amtsenthaltung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl eines Nachfolgers.
4. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
5. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (§ 26 BGB)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen (§ 26 BGB)
 - einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden (§ 26 BGB)
 - dem Referenten für Jugendangelegenheiten
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und der weitere stellvertretende Vorsitzende (in Abs. 1 mit § 26 BGB gekennzeichnet). Jeder für sich ist einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes kann für den Verein ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die laufende Verwaltung des Vereins gewöhnlich mit sich bringt und die von der Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Vorstand und Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit allen Rechten vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ordnet und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Abteilungen und der weiteren Beirats-Mitglieder; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen oder bestehende Ordnungen ändern. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuss zu berichten.
4. Die Amtsbezeichnung bzw. Ressortzuweisung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und des Referenten für Jugendangelegenheiten erfolgt durch den Vorstand. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche kann der Vorstand jederzeit ändern, widerrufen oder neu festsetzen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB werden von der MVV auf unbestimmte Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes bzw. Hauptausschusses werden von der MVV für die Dauer von einem Jahr gewählt; alle Vorstandsmitglieder haben sich jedoch jährlich Entlastung erteilen zu lassen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben. Wahl, Amtsdauer, Entlastung und Wählbarkeit des Referenten für Jugendangelegenheiten können in einer Jugendordnung gesondert geregelt werden.

§ 9 Mitgliedervertreter-Versammlung (MVV)

1. Die MVV findet einmal jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche MVV findet statt, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins erachtet oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Bei einer außerordentlichen MVV darf nur über Anträge beraten und abgestimmt werden, die zur Einberufung geführt haben.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen MVV

Die ordentliche MVV ist zuständig für

- Entgegennahme der Berichte der Hauptausschussmitglieder
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, mit Ausnahme des Referenten für Jugendangelegenheiten, der Abteilungsleiter und den Vorsitzenden von Fachausschüssen
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Ernennung und Abberufung des Ehrenvorsitzenden
- Verabschiedung oder Änderung von Ordnungen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung

1. Die Einberufung von Mitgliedervertreter-Versammlungen erfolgt mit Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
2. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Mitgliedervertreter-Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Bei einer außerordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlung beträgt die Einberufungsfrist nur zwei Wochen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliedervertreter-Versammlungen

1. Die MVV wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend so wählt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreise der übrigen Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Versammlung aufgelöst und neu angesetzt.
2. Die MVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesen-

den Stimmen dies verlangt; bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten wird immer geheim abgestimmt. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ist diese Mehrheit nach einem 1. Wahlgang nicht vorhanden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks gelten bezüglich der Mehrheitserfordernisse als Satzungsänderung.
4. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der MVV schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Über Anträge, für die das oben Gesagte nicht zutrifft, kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zugelassen worden sind. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
5. Kandidaturen zum BGB-Vorstand (Vertretung gem. § 26 BGB) müssen bis spätestens vier Wochen vor der MVV vom Bewerber schriftlich beim Verein angemeldet werden. Das Gleiche gilt für Anträge auf Abberufung eines auf unbestimmte Zeit gewählten BGB-Vorstandes.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- Der Ehrenvorsitzende hat 1 Stimme
- Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme
- Treuemitglieder haben je 1 Stimme
- Beiratsmitglieder, mit Ausnahme der Rechnungsprüfer, haben je 1 Stimme
- Abteilungs-Vertreter haben je 1 Stimme
- Korporative Mitglieder haben je 1 Stimme

Eine Person kann immer nur 1 Stimmrecht haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Zulassung zum Abteilungs-Vertreter

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Abteilungs-Mitglieder zugelassen, die in der jeweiligen vorangegangenen Abteilungsversammlung, die mindestens vier Wochen vor der MVV stattfinden muss, mit einfacher Mehrheit zum Vertreter gewählt und in das anzufertigende Protokoll namentlich mit Angabe des Geburtsdatums aufgenommen wurden.

Die Vertreter sind in der nachfolgenden MVV nur zugelassen, wenn das Protokoll vom Abteilungsleiter und einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung (Abt.sportwart oder Abt.jugendleiter) abgezeichnet und innerhalb vier Wochen nach der Abteilungsversammlung und spätestens zwei Wochen vor der MVV unaufgefordert der Geschäftsstelle des Vereins zugeleitet wurde. Abteilungen, die weder einen Abt.sportwart, noch einen Abt.jugendleiter gewählt haben, können keine Vertreter auf die MVV entsenden. Jede Abteilung kann pro angefangene 25 Mitglieder, die zum Stichtag das 14. Lebensjahr vollendet haben, einen Vertreter entsenden. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 25 Vertreter auf

die MVV entsenden. Stichtag ist immer der 01. Januar des Jahres, in dem die Abteilungsversammlung stattfindet. Zur Wahl als Abteilungsvertreter sind nur Vollmitglieder zugelassen. Eine Abteilungsversammlung kann außer der ihr zustehenden Zahl von Vertretern noch Vollmitglieder auf eine Nachrückliste wählen. Mitglieder auf der Nachrückliste können auf der MVV für nicht anwesende Vertreter in der Reihenfolge ihres Nachrücklistenplatzes das Stimmrecht übernehmen. Abteilungsvertreter sind zur Abstimmung auf der MVV nur zugelassen, wenn sie ihre Identität nachgewiesen haben.

3. Wählbar sind nur Vollmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn ihr Einverständnis zur Wahl schriftlich vorliegt.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die MVV wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils mindestens drei Wochen vor der nächsten MVV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der MVV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 15 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - Die Mitglieder des Vorstandes
 - Die Abteilungsleiter
 - Der Referent für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - Der Referent für lebenslangen Sport
 - Der technische Leiter
 - Die Vorsitzenden von Fachausschüssen
2. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand
 - Entscheidung bei Anrufung bzgl. abgelehnter Mitgliedsanträge
 - Entscheidung bei Berufung nach Ausschluss
 - Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
 - Wahl und Berufung von Beiratsmitgliedern, die nicht in anderen Organen oder Abteilungsversammlungen gewählt werden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, sofern eine Ehrenordnung nichts anderes bestimmt
3. Der Vorstand beruft in unregelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens zwei Mal im Jahr, eine Hauptausschusssitzung ein. Er kann weitere ihm geeignete Personen dazu einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§ 16 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:

- Die Mitglieder des Hauptausschusses
- Die Rechnungsprüfer
- Die Sportwarte der Abteilungen
- Die Jugendleiter der Abteilungen
- Der Redaktionsleiter der Vereinszeitschrift
- Der Fahnenträger
- Weitere vom Hauptausschuss berufene Beiratsmitglieder

2. Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
- Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Hauptausschuss
- Unterstützung des Hauptausschusses bei der Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Empfehlung von weiteren Beiratsmitgliedern an den Hauptausschuss
- Beilegung/Schlichtung von internen Streitigkeiten
- Förderung der Vereinsinteressen

3. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung ein. Er kann weitere ihm geeignete Personen einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§ 17 Der Ehrenvorsitzende

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in der Mitgliedervertreter-Versammlung und Sitz in allen anderen Organen des Vereins und in allen Abteilungsversammlungen. Der Verein kann nie mehr als einen Ehrenvorsitzenden haben.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Jugendordnung zu erlassen. Außer einer Mitglieder- und Beitragsordnung und einer Ehrenordnung kann der Vorstand darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes oder mit einfacher Mehrheit der Mitgliedervertreterversammlung beschlossen. Ordnungen treten in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben worden sind. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 19 Mehrheitsbegriff bei Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung oder in einer gesonderten Geschäfts- bzw. Wahlordnung nicht explizit etwas anderes festgelegt ist, bezieht sich der Begriff "Mehrheit" immer auf die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist unter Angabe von Ort und Zeit das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliedervertreter-Versammlung des Vereins am 20.05.2022 beschlossen worden und tritt im Innenverhältnis am 21.05.2022 in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (erfolgt am 20.07.2022).